

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : ACSI – Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

Abkürzung der Firma / Organisation : ACSI

Adresse : Strada di Pregassona 33 – 6963 Pregassona

Kontaktperson : Antonella Crüzer

Telefon : +41 91 922 97 55

E-Mail : a.cruezer@acsi.ch

Datum : 06.12.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: gever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten	10
Unser Fazit	12
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	13

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ACSI	<p>Ausgangslage</p> <p>2014 revidierte das Parlament das Lebensmittelgesetz. Es entschied, dass Tabakprodukte inskünftig nicht mehr in diesem Gesetz geregelt werden, da Tabakprodukte keine Lebensmittel sind. Die Regelung der Tabakprodukte sollte ausgegliedert und in ein neues Tabakproduktegesetz überführt werden. Einen ersten Entwurf des Bundesrates, welcher heutige Mindeststandards einführen wollte, lehnte das Parlament 2016 ab und schickte die Vorlage an den Bundesrat zurück. Trotz einhelliger Forderung der Organisationen der öffentlichen Gesundheit nach einem starken und wirksamen Gesetz wurde dem Parlament Ende 2018 ein neuer, stark abgeschwächter Entwurf vorgelegt.</p> <p>Das Tabakproduktegesetz von 2021</p> <p>Nach über sechs Jahren Arbeit verabschiedete das Parlament im Herbst 2021 ein enttäuschendes Tabakproduktegesetz: Mit dem Gesetz würde die Schweiz auch zukünftig über die schwächsten Regeln für Tabakwerbung in Europa verfügen und bliebe weiterhin das Schlusslicht in der Tabakprävention. National- und Ständerat beschlossen, dass die Hunderte von Millionen Franken umfassende Werbelawine für Tabak- und Nikotinprodukte, welche insbesondere Kinder und Jugendliche anspricht, wie bisher weiterrollen darf. Die Vorschläge der Gesundheitsorganisationen wurden allesamt abgelehnt. Die Räte konnten sich lediglich zu einem schweizweiten Mindestabgabalter von 18 Jahren für Tabak- und Nikotinprodukte durchringen. Ansonsten belies es das Parlament bei kosmetischen Retuschen.</p> <p>Volksinitiative "Kinder ohne Tabak"</p> <p>Als direkte Folge des unzureichenden Gesetzesentwurfs 2018 lancierte eine breite Koalition aus Gesundheits-, Sucht- und Jugendorganisationen die "Volksinitiative Kinder ohne Tabak": Die Initiative konzentriert sich auf die Tabak- und Nikotinwerbung, welche Kinder und Jugendliche erreichen kann. Trotz einer aufwendigen und teuren Gegenkampagne nahmen Volk und Stände mit 57% Ja-Anteil und 15 zustimmenden Ständen den pragmatischen Vorschlag der Gesundheits-, Sucht- und Jugendorganisationen an und lehnten damit gleichzeitig die vom Parlament beschlossenen extrem schwachen Bestimmungen zu Tabak- und Nikotinwerbung klar ab.</p> <p>Allgemein zum Vernehmlassungsentwurf</p> <p>Der Verein "ACSI" will die von der Volksinitiative geforderten Werbeeinschränkungen konsequent umsetzen, damit schädliche Tabakwerbung Kinder und Jugendliche nicht mehr erreicht. Wir begrüßen deshalb den Vorschlag des Bundesrates für strenge Massnahmen im Sinne eines wirksamen Jugendschutzes.</p> <p>Der Verein "ACSI" sieht die Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" in den meisten Punkten adäquat umgesetzt. Wir danken für die ausführlichen Abklärungen durch das BAG und die nun präsentierten eindeutigen Lösungen. Sie sind für uns nachvollziehbar.</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

	<p>Der Verein "ACSI" bedauert, dass in der Vernehmlassung noch nicht konkret auf eine weitere Forderung der Volksinitiative, die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (Art. 41 Abs. 1, Bst. g BV), eingegangen wird.</p>
ACSI	<p>Monitoring</p> <p>Das Bundesamt für Gesundheit hat in seinem Bericht zur Regulierungsfolgenabschätzung des Tabakproduktegesetzes (Entwurf 2015) die angenommene Wirkung der neuen Regulierung berechnet. Da die vorgeschlagenen Massnahmen im Vorentwurf zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak weiter gehen als diejenigen in der damaligen Version des Gesetzes, ist mit einer zusätzlichen Einsparung von Kosten zu rechnen.</p> <p>Es gilt, sowohl die Entwicklung des Tabak- und Nikotinmarktes zu überwachen, wie auch die Wirkung des revidierten Tabakproduktegesetzes auf diesen. Die Wirkung des Gesetzes soll sich vor allem in der Tabak- und Nikotinprävalenz niederschlagen. Ebenso gilt es, frühzeitig vom Gesetzgeber ungewollte Entwicklungen im Markt zu erkennen. Deshalb ist ein regelmässiges (minimal jährliches) nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums von besonderer Bedeutung. Wir schlagen deshalb einen eigenen neuen Gesetzesartikel 31a zu Evaluation und Monitoring vor (siehe Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln), wie folgt:</p> <p>Art. 31a Evaluation und Monitoring</p> <p>1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1.</p> <p>2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
ACSI	1.3	<p>Der Verein "ACSI" begrüsst, dass mit der Umsetzung der Volksinitiative die Ratifizierung des WHO Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) nun auch für die Schweiz in Griffweite rückt.</p> <p>Wir können aus diesem Grund den zusätzlichen Vorschlag des Bundesrates, die Ausgaben für Tabak- und Nikotinwerbung zu erheben - damit der FCTC ratifiziert werden kann, nachvollziehen.</p> <p>Siehe dazu auch die Bemerkungen zu 3.3</p>
ACSI	1.4	<p>Die Annahme der Volksinitiative nimmt den Bundesrat in die Pflicht, sich aktiv und mit konkreten Vorschlägen für die Förderung der Gesundheit der Jugendlichen einzusetzen.</p> <p>Der Verein "ACSI" bedauert, dass wir uns zum Thema Gesundheitsförderung von Jugendlichen und Kindern nicht vernehmlassen können.</p> <p>Wir weisen deshalb an dieser Stelle darauf hin, dass die Umsetzung von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g BV nur möglich sein wird, wenn die dafür notwendigen Mittel zur Finanzierung bereitgestellt werden. Die weitere Stärkung der Verhältnisprävention ist ebenfalls wichtig und notwendig zur Umsetzung des Artikels. Hinweise darauf vermissen wir in den Erläuterungen des Bundesrates.</p> <p>Der Verein "ACSI" erwartet, dass der Bundesrat in seine Botschaft konkrete Massnahmen aufnimmt, in diesem Sinne:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Förderung kantonaler Tabakpräventionsprogramme mit Massnahmen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien ● Förderung von Sportvereinen, Jugendverbänden sowie der Kinder- und Jugendarbeit ● Flächendeckender Zugang zu niederschwelliger und jugendgerechter Beratung ● Unterstützung sozial benachteiligter oder mehrfach belasteter Familien ● Ausweitung rauchfreier Zonen, z.B. auf Spielplätze ● Ausserschulische Kurse/Programme/Projekte für Schüler:innen <ul style="list-style-type: none"> - zur Sensibilisierung über den eigenen Suchtkonsum - Rauchstopp-Anreize - speziell solche für Kinder mit Migrationshintergrund oder - aus sozioökonomisch schwachen Familien

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

		<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Lebens- und Gesundheitskompetenzen im Rahmen des Lehrplans 21: überfachliche Kompetenzen bilden eine wichtige Basis für alle gesundheitsrelevanten Themen <ul style="list-style-type: none"> - Aufbereitung Schulmaterial/-unterlagen und Einarbeitung in die Lehrpläne im Zusammenhang mit «Jugend und Gesundheit» - Themenspezifische Workshops von externen Anbietern/Fachorganisationen - Weiterbildung im Bereich Gesundheit des Lehr- und Schulpersonals als zentraler Aspekt von Schulqualität und Schulentwicklung - Beteiligung am Schweizerischen Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen - Angebote zur Stärkung der Gesundheit von Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren Mitarbeitenden - Zusammenarbeit der Schulen mit Eltern und weiteren Erziehungsberechtigten - Beizug von interkulturellen Vermittelnden bei der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund
ACSI	1.5.1	<p>Wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits erwähnt, sind die bundesrätlichen Schlussfolgerungen, zur Umsetzung der Initiative bei Presseerzeugnissen, für uns nachvollziehbar. Wir unterstützen die konsequente bundesrätliche Lösung, welche sowohl konform mit dem Initiativtext ist und gleichzeitig den Kontrollaufwand für die Kantone im Auge behält.</p> <p>Bezüglich der erwähnten und vom Bundesrat zurecht (da im Widerspruch mit dem Initiativtext) verworfenen Vereinbarung zwischen Swiss Cigarette und der Lauterkeitskommission (80-Prozent-Regel) weisen wir darauf hin, dass diese bereits bis anhin wirkungslos war und somit nicht dem Sinn des Gesetzes entsprach. Die Vereinbarung wurde offenkundig so formuliert, dass sie de facto nie greift. Als Beispiel: Obwohl ein Drittel aller 14- bis 17-Jährigen die Gratiszeitung "20 Minuten" liest, besteht keine Gefahr, dass die Gratiszeitung unter die 80-Prozent-Regel fallen könnte.</p>
ACSI	1.5.2	<p>Der Verein "ACSI" kann nachvollziehen, dass die technischen Voraussetzungen bei Accounts für Onlinespielkonten und Onlinemedien nicht vergleichbar sind und somit eine Übernahme der Regel aus dem Geldspielgesetz nicht ausreichenden Schutz bieten würde.</p> <p>Wir begrüßen aus diesem Grund das vom Bundesrat vorgeschlagene Verbot.</p>
ACSI	1.6	<p>In Ergänzung zum Kommentar zu Kapitel 1.3. weist der Verein "ACSI" einerseits darauf hin, dass die Ratifizierung des FCTC seit 2004 ein bundesrätliches Ziel ist. Der bundesrätliche Vorschlag ist für uns nachvollziehbar.</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

		Andererseits verweisen wir in Ergänzung zu den Ausführungen auf das Ziel 10 in Artikel 11 der Legislaturplanung (BBl 2020, S. 8389), das ausführt: "Die Schweiz sorgt für.....ein gesundheitsförderndes Umfeld und eine wirkungsvolle Prävention". Damit entspricht der Vorentwurf eindeutig einem Ziel der Legislaturplanung.
ACSI	2.3	Siehe Bemerkungen zu 3.3
ACSI	3.1	Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, "dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet zu übertragen". Wichtig ist aber auch, dass dort, wo die Kantone in der Verantwortung stehen, die Kontrollen ebenfalls durchgeführt und Verstösse wirksam sanktioniert werden. Siehe dazu unsere Bemerkungen zu 3.4
ACSI	3.2	Wir begrüssen ausdrücklich die vorgesehene Umsetzung der Volksinitiative "Kinder ohne Tabak" durch den Bundesrat, der sicherstellt, dass Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabak- und Nikotinprodukte Minderjährige nicht mehr erreichen kann. Der Prüfung des Bundesrates, für Ausnahmen beim "Cassis-de-Dijon-Prinzip", falls Produkte schweizerische Vorschriften nicht erfüllen, stehen wir positiv gegenüber. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die aktuell in der Schweiz nach dem "Cassis-de-Dijon-Prinzip" verkauften Produkte oftmals nicht dem EU Recht entsprechen. Wir verweisen hier auf die Ergebnisse des kantonalen Laboratoriums Basel-Stadt (Juli 2022), der leider einzigen Untersuchung dieser Art, wo zwei Drittel aller Proben beanstandet wurden und 44% aller Produkte mit einem Verkaufsverbot belegt werden mussten.
ACSI	3.3	Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates für ein pragmatisches Vorgehen mit einer Lösung, welche den wirtschaftlichen Interessen ebenfalls Rechnung trägt. Bei einer korrekten Umsetzung der Volksinitiative werden sich die Werbeausgaben für Tabak- und Nikotinprodukte deutlich reduzieren und an Wichtigkeit verlieren, was wiederum die Bereitschaft der Tabakindustrie steigern dürfte, diese Zahl zu nennen.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

ACSI	3.4	<p>Der Verein "ACSI" begrüsst den Vorschlag, dem BAG die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Internet zu übertragen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dem BAG die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Kontrollfunktion proaktiv ausüben zu können. Ebenso muss das BAG festgestellte Verstösse entsprechend konsequent ahnden.</p> <p>Da für die Entfaltung der Wirksamkeit dem Vollzug der gesetzlichen Massnahmen eine grosse Bedeutung zukommt, ist deren Einhaltung besondere Beachtung zu schenken: Betreffend der Kontrollfunktion der Kantone weisen wir darauf hin, dass die Mehrzahl der Kantone diese bisher nur ungenügend bis mangelhaft wahrnimmt. Es ist somit zu befürchten, dass mit der Verschärfung des Gesetzes die Zahl der ungeahndeten oder tolerierten Verstösse massiv zunehmen wird.</p> <p>Die Kantone müssen klar und verbindlich die Kontrollen und Sanktionen regeln. Wir verweisen auf die Erkenntnisse des EKAL-Berichts zur Werbekontrolle in den Kantonen bei Spirituosen: Die Mehrheit der Kantone verzichtet auf eine Kontrolle der Werbebeschränkungen. Lediglich in einem Kanton werden Personen bezüglich den geltenden Werbeeinschränkungen bei Spirituosen geschult (2019).</p> <p>Entsprechend dem geäusserten Volkswillen erwarten wir, dass die Kantone stärker in die Pflicht genommen werden: Die Kantone (und das BAG) müssen verpflichtend (1.) eine Kontrollstelle/-organisation definieren, (2.) das Kontrollpersonal schulen und (3.) eine Meldestelle definieren und diese auch kommunizieren. Ein "Abschieben" auf die Gemeinden wird nicht mehr akzeptiert.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
ACSI	18.1.b	<p>Die Formulierung von Werbung, "welche sich an den Schweizer Markt richtet" ist, insbesondere im digitalen Zeitalter, schwer fassbar. So werden in den Erläuterungen als Beispiel Preisangaben in CHF oder die Top-Level-Domain ".ch" genannt. Es ist offensichtlich, dass eine solche Regelung einfach umgangen werden kann, beispielsweise durch eine Preisangabe in Euro, oder einer der vielen neueren Top-Level-Domains, welche auch für die Schweiz genutzt werden, wie beispielsweise ".swiss".</p> <p>Wir fordern deshalb die Zusicherung des Bundesrates, in der Verordnung eine Ausformulierung vorzunehmen: Das Verbot muss zum Beispiel greifen, sobald die im Internet, in den Applikationen und in anderen elektronischen Medien angepriesenen Produkte in die Schweiz geliefert werden können.</p>
ACSI	18.1.e	Wir begrüßen die eindeutige Ausformulierung in den Erläuterungen bezüglich des Werbeverbots in Verkaufsstellen, wie beispielsweise Kiosken.
ACSI	18.1.e	Die erlaubte Markenerweiterung (brand stretching) ist in den Erläuterungen ungenau formuliert. Die Nichttabak-Produktlinie muss klar erkenntlich sein. Das Werbeverbot für Tabak- und Nikotinwaren darf nicht durch vom Gesetz nicht betroffene "Pseudo"-Produkte umgangen werden.
ACSI	20.1	<p>Die in den Erläuterungen erwähnte notwendige Alterskontrolle muss zwingend korrekt und seriös durchgeführt werden und darf kein toter Buchstabe bleiben. Fehlverhalten gilt es konsequent zu büssen. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die regelmässig ungenügenden Ergebnisse bei Testkäufen hin.</p> <p>Die vorgesehene Umsetzung an Festivals oder Veranstaltungen entspricht dem Initiativtext und ist finanziell für die Veranstalter tragbar. In der Schweiz kennen bereits die Kantone Wallis und Solothurn ein solches Verbot. Das Gurtenfestival hat sogar freiwillig auf seinen Tabaksponsor verzichtet. So beobachten wir im Ausland, wo ein umfassenderes Sponsoringverbot gilt (z.B. Benelux, Frankreich, Österreich oder auch Iberische Halbinsel), kein "Festivalsterben".</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
ACSI	18	1	a	Zustimmung
ACSI	18	1	b	Zustimmung unter Vorbehalt. Erläuterungen siehe oben zu 18.1.b
ACSI	18	1	c	Zustimmung
ACSI	18	1	d	Zustimmung
ACSI	18	1	e	Zustimmung, unter Vorbehalt. Erläuterung siehe oben zu 18.1.e
ACSI	18	2		Zustimmung
ACSI	18	3		Zustimmung
ACSI	19	1	a	Zustimmung
ACSI	19	1	b	Zustimmung
ACSI	19	1	c	Zustimmung
ACSI	19	2	a	Zustimmung
ACSI	19	2	b	Zustimmung

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

ACSI	20	1	b	Zustimmung, unter Vorbehalt. Erläuterungen siehe oben zu 20.1
ACSI	27a	1		Zustimmung
ACSI	27a	2		Zustimmung
ACSI	27a	3		Zustimmung
ACSH	30	4		Zustimmung
ACSI	31a (neu)			Neu: Art. 31a Evaluation und Monitoring 1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1. 2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.
ACSI	45	1	f	Zustimmung

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Unser Fazit	
x	Zustimmung
x	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokumentschutz' button is highlighted with a red box. The document content shows a table with columns for Name/Firma and Bemerkung/Anregung. The status bar at the bottom indicates 'Schutz aufheben'.

Allgemeine Bemerkungen:		
Name/Firma		Bemerkung/Anregung

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung

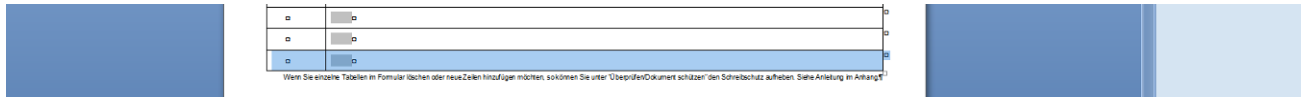
Teilrevison des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz-

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden!
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch